

# **Prüfungsordnung**

des Studiengangs

## **Bachelor of Arts Kindheitspädagogik**

vom 01.09.2010  
in der Fassung vom 09.07.2015  
zuletzt geändert am 17.08.2017



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	1
§ 3 Akademischer Grad .....	1
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System.....	1
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen.....	3
§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	3
§ 8 Prüfungsausschuss.....	3
§ 9 Prüfer und Beisitzer.....	4
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten .....	4
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
<b>II. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>9</b>
§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen .....	9
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit ...	12
§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit .....	13
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen .....	13
§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung .....	14
§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen .....	15
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen.....	16
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	17
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten .....	17
§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren.....	17
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	18
§ 26 Inkrafttreten .....	18

## Anlagen:

Anlage 1: Module, Studienverlauf, Prüfungsleistungen in der Organisationsform Vollzeit

Anlage 2: Module, Studienverlauf, Prüfungsleistungen in der Organisationsform Teilzeit

## Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.



# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik in der Organisationsform Vollzeit und in der Organisationsform Teilzeit im Fachbereich Bildungswissenschaft an der Alanus Hochschule. Soweit nicht anders genannt, gelten die folgenden Regelungen für die Vollzeitorganisationsform und die Teilzeitorganisationsform des Studiengangs.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, die Absolventen dazu zu befähigen, die Aufgabe der Erziehung, Betreuung, Bildung, Inklusion und Transition von Kindern, schwerpunktmäßig bis zum Alter von etwa sechs Jahren in Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen, aber auch in anderen pädagogischen Handlungsfeldern mit Kindern bis zum Alter von zehn Jahren, pädagogisch-professionell zu übernehmen sowie die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren und mit diesen insbesondere in Leitungspositionen adäquat umzugehen. Dabei sollen sie auf Grundlage akademischer Standards in der Lage sein, allgemeinpädagogische und waldorfpädagogische Konzepte und Methoden umzusetzen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere um:
  - pädagogische Handlungskompetenz
  - professionelles Selbstverständnis
  - wissenschaftsfundierte Analyse und Konzeption

## § 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Arts (B.A.)**.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudierendauer beträgt in der Organisationsform Vollzeit einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit sechs Semester, in der Organisationsform Teilzeit beträgt diese einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit fünf Semester. In Einzelfällen kann die Vollzeitorganisationsform des Studiums auf Antrag auf eine Regelstudienzeit von 10 Semestern verlängert werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module in der Vollzeit- und der Teilzeitorganisationsform ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**, die Bestandteil dieser Ordnung sind. Für die Module sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, in der Regel durch eine Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

- (4) Der Studienumfang beträgt für beide Organisationsformen (Vollzeit und Teilzeit) insgesamt 180 Leistungspunkte.
- (5) Das Institutskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, EU-rechtlich äquivalente Leistungen oder die Fachhochschulreife entsprechend der Maßgabe in Absatz 2 nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWFT vom 8. März 2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat.
- (2) Bei Nachweis der Fachhochschulreife kann zugelassen werden, wer über eine studienbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung verfügt und dies in einer von der Hochschule festgesetzten Prüfung nachweisen kann. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten Dauer. Sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Klausur bzw. einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
- (3) Für die Aufnahme der Teilzeitorganisationsform des Studiengangs muss zusätzlich der Abschluss der Erzieherausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule oder eine vergleichbare bzw. höherwertige fachbezogene Vorbildung nachgewiesen werden.
- (4) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist in der Organisationsform Vollzeit jeweils zum Herbstsemester, in der Organisationsform Teilzeit jeweils zum Frühjahrssemester.
- (5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lebenslauf mit Motivationsschreiben
  - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
  - zwei Passbilder
  - Krankenversicherungsnachweis
  - Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
  - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, soweit keine Anstellung in einer kindheitspädagogischen Einrichtung gegeben ist
  - ggf. Sprachnachweis
- (6) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

## **§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen**

Mündliche und schriftliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

## **§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen (vgl. § 4 Abs. 1).
- (2) Die Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Meldefristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechende Prüfung erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt hochschulweit dem Prüfungsausschuss. Dieser wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungen sowie die Erst- und Zweitprüfer der Bachelor-Abschlussarbeit. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre mündlichen Prüfungen und für ihre Bachelor-Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

**§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

- (1) Im Studienverlauf werden unbenotete und benotete Modulprüfungen durchgeführt. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende eine „den Anforderungen genügende“ Prüfungsleistung erbracht hat. Entspricht die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen, so ist die Leistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

<b>bei einem Durchschnitt von</b>	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (7) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A	(excellent)	die besten 10%
B	(very good)	die nächsten 25%
C	(good)	die nächsten 30%
D	(satisfactory)	die nächsten 25%
E	(sufficient)	die nächsten 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (8) Für die Abschlussnote ist die ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (9) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

- (10) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in den Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierenden ohne triftigen Grund
- zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
  - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
  - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführen,
  - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt durch den Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung durch die Prüfer mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Studierenden können innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag beantragen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe durch diesen anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen des Kandidaten für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß der Absätze 5 und 6, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

## **§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt einzureichen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor der Feststellung einer Anrechnung sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachvertreter der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In der Teilzeitorganisationsform wird der Abschluss der Erzieherausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule oder eine vergleichbare bzw. höherwertige fachbezogene Vorbildung mit 60 Leistungspunkten angerechnet, Kenntnisse und Qualifikationen, die an Fachschulen und Weiterbildungsträgern erworben wurden mit denen der Fachbereich Bildungswissenschaft eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, können zusätzlich mit bis zu 30 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreterinnen

bzw. Fachvertretern des zuständigen Instituts durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

- (6) Den Studierenden der Teilzeitorganisationsform des Studiengangs Kindheitspädagogik können auf Antrag auch andere gleichwertige Leistungen als Studienleistungen anerkannt werden. Eine Prüfung der anrechenbaren Leistungen erfolgt individuell. Die Anrechnung wird folgendermaßen vorgenommen: Die Studierenden führen in einer Äquivalenzprüfung zu Beginn ihres Studiums durch vier unbenotete Projektpräsentationen mit anschließender mündlicher Prüfung den Nachweis, dass sie über den gleichen Leistungsstand in jenen Modulen verfügen, wie ihn die grundständig Studierenden nach Abschluss des Modulbereichs „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Bildungsbereiche“ erworben haben. Die Anrechnung gemäß § 12 Abs. 5 und Abs. 6 darf insgesamt nicht mehr als 50 % des Studiumumfangs gemäß § 4 Abs. 4 betragen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## II. Prüfungsverfahren

### § 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
  - a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
  - b. der Bachelor-Abschlussarbeit (vgl. § 16).
- (2) Studierende können auch zusätzlich zu den vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in ihr Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, die Studierenden und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

### § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule händigt das entsprechende Meldeformular den Studierenden in der Regel mit der Immatrikulation aus. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

Das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

1. eine Erklärung der Studierenden, dass sie an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik:
    - a. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder
    - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden sind oder
    - c. den Prüfungsanspruch verloren haben oder
    - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
  2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
  3. gegebenenfalls eine Erklärung der Studierenden, ob sie der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widersprechen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn
    - die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- die Studierenden die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden haben oder
- die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
- die Studierenden sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befinden oder
- die Studierenden den Prüfungsanspruch verloren haben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

## **§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls.
- (3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage 1 für die Vollzeitform und der Anlage 2 für die Teilzeitform des Studiengangs zu entnehmen.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 10 bewertet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die Studierenden aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung das Studium nicht fortsetzen können, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden.
- (6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
  - Referat
  - Mündliche Prüfung
  - Hausarbeit
  - Wissenschaftliche Klausur
  - Portfolio
  - Reflexionsbericht
- (7) Ein Referat umfasst:
  - a. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie
  - b. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (8) Durch mündliche Prüfungen weisen die Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.
- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (10) In einer wissenschaftlichen Klausur weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten und nicht mehr als 240 Minuten.
- (11) Ein Portfolio umfasst:
- a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o.ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der Studierenden dokumentiert,
  - b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (12) In einem Reflexionsbericht dokumentieren und reflektieren die Studierenden ihre Praxiserfahrungen in schriftlicher Form. Dabei wird nachgewiesen, dass und wie sie die Praxiserfahrungen unter fachlicher und professioneller Perspektive kontextualisieren und für die Entwicklung ihres professionellen Selbstverständnisses sowie für die Entwicklung ihrer pädagogischen Handlungskompetenz nutzen können. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxiserfahrung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen), wobei der reflektorische Teil mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen soll.
- (13) Machen die Studierenden durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage sind, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder mit verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist nach sachgemäßen Kriterien auf eine angemessene Größe zu begrenzen.

- (15) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen, beispielsweise Projektpräsentation / Projektbericht, Kolloquium, wissenschaftliches Protokoll, Lerntagebuch, etc., sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

## **§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus
1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
  2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag enthält:
- das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
  - gegebenenfalls einen Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
  - Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
- (3) Die Zulassung ist in der Vollzeitorganisationsform des Studiengangs Kindheitspädagogik auszusprechen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des fünften Semesters. In der Teilzeitorganisationsform des Studiengangs ist die Zulassung auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des dritten Semesters.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit ausgeben und betreuen. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Wenn das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit von anderen zur Prüfung befugten Personen nach § 9 Absatz 1 ausgegeben wird, muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen dem Studierenden und dem Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit jederzeit möglich. Im Falle eines Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit gem. Absatz 1 Nr. 1 beträgt in der Organisationsform Vollzeit 12 Wochen. In der Organisationsform Teilzeit beträgt diese 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß



Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfrist, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfrist abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 Absatz 5 und 6 anzurechnen. § 20 gilt entsprechend.

- (9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die schriftliche Arbeit ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

## **§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie
  - a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren können,
  - b. ihre Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren können.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelor-Abschlussarbeit soll 30 Textseiten nicht unter- und nach Möglichkeit (in Absprache mit den Prüfern) 60 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen). Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und eine auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind.
- (5) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelor-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen**

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.

- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note bzw. des Nicht-Bestehens; bei der Bekanntgabe ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wird das Kolloquium der Bachelor-Abschlussarbeit (§ 16 Absatz 1 Nr. 2) nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (6) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
  - a. alle studienbegleitenden Prüfungen und
  - b. die Bachelor-Abschlussarbeitmit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Note für die studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Der Stellenwert der Note des einzelnen Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller benoteten Module. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

1. Note für die benoteten studienbegleitenden Prüfungen gem. Absatz 2
2. Note der Bachelor-Abschlussarbeit gem. § 17 Absatz 5

Dabei ist die Note gem. Ziffer 1 vierfach und die Note gem. Ziffer 2 einfach zu gewichten. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Ist der Durchschnitt der Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen**

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als

nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin oder der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

## **§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist möglichst zeitnah, spätestens aber acht Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichsleiter unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung (vgl. § 13) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden auf Antrag beim Prüfungsamt Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Studiums zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

## **§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung vom 01.09.2010, in der Fassung vom 09.07.2015, mit letzten Änderungen vom 17.08.2017, tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Alfter, 21.08.2017

Alanus Hochschule  
DER REKTOR

## ANLAGE 1: MODULE, STUDIENVERLAUF, PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DER ORGANISATIONSFORM VOLLZEIT

Modul-Nr.	Modulbereich (1 bis 5) Modulbezeichnungen (M1 bis M24) (M10, M11 nur VZ; M12, M15 nur TZ)	Credit Points (CP)						Arbeitsaufwand (h)		Prüfungsleistung (PL)	
		Semester						ges.	Kontaktzeit / h		Selbststudium / h
		1	2	3	4	5	6				
<b>MODULBEREICH 1: STUDIUM GENERALE</b>											
M1	Studium Generale I (Philosophie und Bildung)		3	6				9	90	135	KO / K / H / P
M2	Studium Generale II (Kunst und Gesellschaft)				7	2		9	90	135	KO / K / H / P
<b>MODULBEREICH 2: WISSENSCHAFTLICHE DISZIPLINGRUNDLAGEN</b>											
M3	Pädagogische Aspekte zur Kindheit	6						6	90	60	P / PR / H
M4	Psychologische Aspekte zur Kindheit	2	6					8	120	80	K / H / R
M5	Soziologische Aspekte zur Kindheit			4	2			6	70	80	H / R
M6	Anthropologische Aspekte zur Kindheit			2	3			5	75	50	M / PR / H
M7	Rechtswissenschaftliche Aspekte zur Kindheit				2	3		5	60	65	K / R
M8	Betriebswirtschaftslehre als Organisations- und Qualitätsmanagement für Einrichtungen der Kindheitspädagogik					4	4	8	90	110	R / P / M / H
<b>MODULBEREICH 3: SPEZIFISCHE PROFILBILDUNG</b>											
M9	Waldorfpädagogische Konzepte der Kindheitspädagogik	2	3					5	75	50	H / M
M10	Ästhetisch-künstlerische Bildung I (VZ)	2	3					5	75	50	H / R / PRÄ o. LTB (u)
M11	Ästhetisch-künstlerische Bildung II (VZ)			2	3			5	75	50	H / R / PRÄ o. LTB (u)
M12	Ästhetisch-künstlerische Bildung III (TZ)							0	0	0	H / R / PRÄ
M13	Pädagogische Diagnostik in der Kindheit	2	3					5	75	50	P / R / M
M14	Forschungsmethoden in der Kindheit					3	3	6	75	75	H / P
M15	Praxisforschung (TZ)							0	0	0	PB
M16	Vertiefungsgebiete der Kindheitspädagogik: Beratung – Inklusion – Transition					4	3	7	105	70	M / H
M17	Kindheitspädagogische Professionalisierung	3	1	1	3	1	1	10	105	145	LTB (u)
<b>MODULBEREICH 4: FACHWISSENSCHAFTLICHE UND FACHDIDAKTISCHE GRUNDLAGEN DER BILDUNGSBEREICHE</b>											
M18	Spiel und Soziabilität	2	3					5	60	65	P / R (u)

M19	Bewegung und Gesundheit		2	3			5	60	65	P / R (u)	
M20	Sprache und Interkulturalität			2	3		5	60	65	P / R (u)	
M21	Natur und Umwelt				2	3	5	75	50	P / R (u)	
<b>MODULBEREICH 5: BLOCKPRAKTIKA: BEGEGNUNG / BEOBACHTUNG – DIDAKTIK / METHODIK – FORSCHUNG</b>											
M22	Blockpraktikum I: Begegnung mit Kindern und Beobachtung pädagogischer Situationen	10	6				16	45	355	PRÄ / RB (u)	
M23	Blockpraktikum II: Didaktik und Methodik pädagogischer Aktivitäten			10	6		16	45	355	PRÄ / RB (u)	
M24	Blockpraktikum III: Lern-, Entwicklungs- oder Praxisforschungsprojekte					10	8	18	75	375	PRÄ / RB (u)
<b>BACHELOR-ABSCHLUSSARBEIT</b>											
Bachelor-Abschlussarbeit							11	11	15	260	
<b>Summen</b>		<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>	<b>1705</b>	<b>2795</b>	
<b>Anzahl Modulabschlüsse (PL) pro Semester</b>		<b>1</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>5</b>				
davon benotet		1	3	1	2	2	3				
davon unbenotet		0	3	1	3	1	2				
<b>Gesamtzahl der Modulabschlüsse</b>								<b>22</b>			

**Abkürzungen allgemein:**

CP = Creditpoints (1 CP = 25 h)  
 (u) = Unbenoteter Modulabschluss  
 PL = Prüfungsleistung  
 SL = Studienleistung

**Abkürzungen Prüfungsleistungen:**

K = Klausur  
 KO = Kolloquium  
 M = Mündliche Prüfung  
 R = Referat  
 H = Hausarbeit  
 P = Portfolio  
 RB = Reflexionsbericht  
 PR = Protokoll  
 PRÄ = Präsentation mit Ausarbeitung oder Kolloquium  
 LTB = Lerntagebuch  
 PB = Projektpräsentation / Projektbericht



## ANLAGE 2: MODULE, STUDIENVERLAUF, PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DER ORGANISATIONSFORM TEILZEIT

Modul-Nr.	Modulbereich (1 bis 5) Modulbezeichnungen (M1 bis M24) (M10, M11 nur VZ; M12, M15 nur TZ)	Credit Points (CP)					Arbeitsaufwand (h)		Prüfungsleistung (PL)	
		Semester					ges.	Kontaktzeit / h		Selbststudium / h
		1	2	3	4	5				
<b>MODULBEREICH 1: STUDIUM GENERALE</b>										
M1	Studium Generale I (Philosophie und Bildung)	2	3				5	45	80	Modulübergreifende Prüfung: KO / K / H / P
M2	Studium Generale II (Kunst und Gesellschaft)			2	3		5	45	80	
<b>MODULBEREICH 2: WISSENSCHAFTLICHE DISZIPLINGRUNDLAGEN</b>										
M3	Pädagogische Aspekte zur Kindheit	6					6	50	100	P / PR / H
M4	Psychologische Aspekte zur Kindheit	3	5				8	75	125	K / H / R
M5	Soziologische Aspekte zur Kindheit		2	4			6	50	100	H / R
M6	Anthropologische Aspekte zur Kindheit			2	3		5	45	80	M / PR / H
M7	Rechtswissenschaftliche Aspekte zur Kindheit				2	3	5	45	80	K / R
M8	Betriebswirtschaftslehre als Organisations- und Qualitätsmanagement für Einrichtungen der Kindheitspädagogik				3	5	8	75	125	R / P / M / H
<b>MODULBEREICH 3: SPEZIFISCHE PROFILBILDUNG</b>										
M9	Waldorfpädagogische Konzepte der Kindheitspädagogik	5					5	45	80	H / M
M10	Ästhetisch-künstlerische Bildung I (VZ)						0	0	0	H / R / PRÄ o. LTB (u)
M11	Ästhetisch-künstlerische Bildung II (VZ)						0	0	0	H / R / PRÄ o. LTB (u)
M12	Ästhetisch-künstlerische Bildung III (TZ)		2	3			5	45	80	H / R / PRÄ
M13	Pädagogische Diagnostik in der Kindheit	2	3				5	45	80	P / R / M
M14	Forschungsmethoden in der Kindheit	3	3				6	45	105	H / P (u)
M15	Praxisforschung (TZ)			2	6		8	30	170	PB
M16	Vertiefungsgebiete der Kindheitspädagogik: Beratung – Inklusion - Transition				3	4	7	75	100	M / H
M17	Kindheitspädagogische Professionalisierung	1	1	1	1	1	5	30	95	LTB (u)
<b>MODULBEREICH 4: FACHWISSENSCHAFTLICHE UND FACHDIDAKTISCHE GRUNDLAGEN DER BILDUNGSBEREICHE</b>										
M18	Spiel und Soziabilität	2	3				5	45	80	PB (u)
M19	Bewegung und Gesundheit		2	3			5	45	80	PB (u)
M20	Sprache und Interkulturalität			5			5	45	80	PB (u)
M21	Natur und Umwelt			2	3		5	45	80	PB (u)
<b>MODULBEREICH 5: BLOCKPRAKTIKA: BEGEGNUNG / BEOBACHTUNG – DIDAKTIK / METHODIK – FORSCHUNG</b>										
M22	Blockpraktikum I: Begegnung mit Kindern und Beobachtung pädagogischer Situationen	Anrechnung gemäß § 12 Abs. 5 Prüfungsordnung								
M23	Blockpraktikum II: Didaktik und Methodik									

	pädagogischer Aktivitäten								
M24	Blockpraktikum III: Lern-, Entwicklungs- oder Praxisforschungsprojekte								
<b>BACHELOR-ABSCHLUSSARBEIT</b>									
Bachelor-Abschlussarbeit					11	11	15	260	
<b>Summen</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>120</b>	<b>940</b>	<b>2060</b>	
Anrechnung Abschluss Erzieherausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule						60			
Leistungspunkte insgesamt						180			
<b>Anzahl Modulabschlüsse (PL) pro Semester</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>				
davon benotet	2	2	2	3	3				
davon unbenotet	0	2	2	1	1				
<b>Gesamtzahl der Modulabschlüsse</b>						<b>18</b>			

**Abkürzungen allgemein:**

- CP = Creditpoints (1 CP = 25 h)
- (u) = Unbenoteter Modulabschluss
- PL = Prüfungsleistung
- SL = Studienleistung

**Abkürzungen Prüfungsleistungen:**

- K = Klausur
- KO = Kolloquium
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- H = Hausarbeit
- P = Portfolio
- RB = Reflexionsbericht
- PR = Protokoll
- PRÄ = Präsentation mit Ausarbeitung oder Kolloquium
- LTB = Lerntagebuch
- PB = Projektpräsentation / Projektbericht